

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. November 2007

Nummer 34

INHALT

Tag		Seite
3. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden 21040 01 01	619
6. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung 20220 01 39	620
8. 11. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen 21141	623
15. 11. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen in Niedersachsen 20320 20 03	624
16. 11. 2007	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts ... 28400 01 11, 28400 01 12, 28400 01 02	625

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 3. November 2007

Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 a der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 639), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
2. Die Worte „Dem Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Der Verfassungsschutzbehörde“ und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. November 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung**

Vom 6. November 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2004 (Nds. GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2 Änderung der Zulassung einer Ausnahme nach Nr. 2.1 10 125“.

bb) Die bisherigen Nummern 2.2 bis 2.10 werden Nummern 2.3 bis 2.11.

cc) In der neuen Nummer 2.4 wird die Angabe „Nr. 2.2“ durch die Angabe „Nr. 2.3“ ersetzt.

dd) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2	Bescheinigung der Seuchenfreiheit oder Seuchenunverdächtigkeit		
4.2.1	Einzelbescheinigung		
4.2.1.1	für einen Bestand	10	
4.2.1.2	für ein Tier eines Bestandes	5	100
4.2.2	Sammelbescheinigung		
4.2.2.1	für mehrere Bestände, je Bestand	5	
4.2.2.2	für mehrere Tiere eines Bestandes, je Tier	2	10 100“.

ee) In Nummer 4.3 wird in der Spalte „Mindestgebühr“ die Zahl „10“ gestrichen.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Blutproben 15 nach Zeitaufwand“.

bb) Die Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 werden gestrichen.

cc) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2	Schwein		10
	1. bis 100. Tier, je Tier	2	
	101. bis 300. Tier, je Tier	1,50	
	jedes weitere Tier	0,50“.	

dd) Die Nummern 4.2.1 und 4.2.2 werden gestrichen.

ee) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Geflügel 8 nach Zeitaufwand“.

ff) In Nummer 6.3.1 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

gg) In Nummer 6.4 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

hh) In Nummer 6.8 wird in der Spalte „Höchstgebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

2. Abschnitt XIV erhält folgende Fassung:

„XIV. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und Betrieb einer Datenbank für Rinder und Schweine nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

A. Rinder

1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 29 ViehVerkV		
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Tastentelefon (HITFON) oder Internet an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (im Folgenden: ZDB HIT)		
1.1.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,12	
1.1.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,12	
	Anmerkung zu Nr. 1.1.2:		
	Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.		

1.1.3	durch Schlachtbetriebe je Meldung	0,17
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.1.3: Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Schlachtmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
1.1.4	Bearbeitung eines Fehlers in einer Meldung durch die beauftragte Stelle je Fehler	2,31
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.1.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn mehr als 1 vom Hundert der unter einer Betriebsnummer innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Meldungen zur Bearbeitung an die beauftragte Stelle gegeben werden.	
1.2	bei Übermittlung der Anzeigen auf elektronischem Weg an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
1.2.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,26
1.2.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,34
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.2.2: Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
1.3	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
1.3.1	durch Rinderhalter je Meldung	0,63
1.3.2	durch Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen je Meldung	0,71
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.3.2: Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Abgangsmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
1.3.3	durch Schlachtbetriebe je Meldung	1,09
	A n m e r k u n g zu Nr. 1.3.3: Für eine zeitgleich abgegebene Zugangs- und Schlachtmeldung wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
1.4	bei Übermittlung einer Anzeige formlos oder per Fax an die beauftragte Stelle zusätzlich zu den Nrn. 1.3.1 bis 1.3.3 je Meldung	0,52
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 1.1.1, 1.2.1, 1.3.1 und 1.4: Die Gebühr für eine Geburtsmeldung ist mit der Gebühr nach Nr. 4.1 abgegolten.	
1.5	Ausgabe von Meldekarten	
1.5.1	je Bestellung	2,41
1.5.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten	
1.5.2.1	für Rinderhalter, Viehhändler, Viehhandelsunternehmen oder Viehsammelstellen	0,09
1.5.2.2	für Schlachtbetriebe	0,20
2	Zuteilung von Ohrmarken je Tier	0,26
3	Zuteilung von Ersatz-Ohrmarken	
3.1	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die ZDB HIT	0,33
3.2	je Einzel- oder Doppelohrmarke bei Bestellung über die beauftragte Stelle	0,96
4	Ausstellung von Herkunftsdokumenten nach § 30 und § 31 ViehVerkV	
4.1	Ausstellung eines Stammdatenblattes/Rinderpasses einschließlich der Bearbeitung einer Geburts- oder Kennzeichnungsmeldung	0,73
4.2	Ausstellung von Rinderpässen im Austausch gegen Begleitpapiere	
4.2.1	je Anforderung	7,28
4.2.2	zusätzlich je Rinderpass	3,63
4.3	Ausstellung von Ersatz- oder Zweitschriften von Stammdatenblättern/Rinderpässen	
4.3.1	je Anforderung	7,28
4.3.2	zusätzlich je Stammdatenblatt/Rinderpass	1,45
4.4	Ausstellung eines Stammdatenblattes/Rinderpasses einschließlich der Bearbeitung einer Einfuhrmeldung	
4.4.1	je Anforderung	7,28
4.4.2	zusätzlich je Einfuhrmeldung und Tier	3,26
5	Ausstellung von Begleitpapieren und Ersatzbegleitpapieren	
5.1	je Anforderung	7,27
5.2	zusätzlich je Begleitpapier	1,78
5.3	zusätzlich je Ersatzbegleitpapier	1,45

6	Ausstellung eines Tierbestandsregisters	
6.1	je Anforderung (Einzelanforderung oder Bestellung als Abonnement)	2,41
6.2	zusätzlich je Versendung an Tierhalter	2,41
6.3	zusätzlich Ausdruck des Bestandsregisters je Tier	0,02

B. Schweine

1	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und § 40 ViehVerkV (einschließlich Fehlerbearbeitung)	
1.1	bei Übermittlung einer Anzeige über Internet an die ZDB HIT je Meldung	0,05
1.2	bei Übermittlung einer Anzeige mittels Meldekarte per Post an die beauftragte Stelle je Meldung	0,34
1.3	Ausgabe von Meldekarten	
1.3.1	je Bestellung	2,97
1.3.2	zuzüglich je Meldekartenbogen mit 4 Meldekarten	0,12

C. Rinder und Schweine

1	Erneute Vergabe eines PIN-Codes, Einrichtung, Änderung oder Löschung einer Vollmacht oder Mitbenutzerkennung durch die beauftragte Stelle auf Antrag je Anforderung (einschließlich Übermittlung an die ZDB HIT und gegebenenfalls schriftlicher Mitteilung an den Antragsteller)	8,89		
2	Sonstige Leistungen der beauftragten Stelle		5	500

A n m e r k u n g zu Nr. 2:
Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
A n m e r k u n g zu den Buchstaben A bis C:
In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. November 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

E h l e n
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung
der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen**

Vom 8. November 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2006 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Cuxhaven,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Emsland, Gifhorn und Soltau-Fallingb.,
3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Ammerland, Diepholz, Friesland, Grafschaft Bentheim, Hildesheim, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade,
4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Helmstedt, Holzminden, Verden, Wesermarsch und Wittmund,
5. der Quotenklasse 9: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Goslar, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterode am Harz, Schaumburg, Uelzen, Vechta und Wolfenbüttel,
6. der Quotenklasse 10: die Stadt Braunschweig und die Landkreise Nienburg (Weser) und Peine,
7. der Quotenklasse 11: die Städte Emden und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
8. der Quotenklasse 12: die Stadt Oldenburg (Oldenburg) und der Landkreis Harburg,

9. der Quotenklasse 13: die Region Hannover,
10. der Quotenklasse 14: die Stadt Delmenhorst.“

2. Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2007 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Cuxhaven,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Gifhorn und Soltau-Fallingb.,
3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Ammerland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Hildesheim, Northeim, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade,
4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Helmstedt, Holzminden, Uelzen, Wesermarsch und Wittmund,
5. der Quotenklasse 9: die Städte Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Goslar, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterode am Harz, Vechta und Wolfenbüttel,
6. der Quotenklasse 10: die Stadt Braunschweig und die Landkreise Nienburg (Weser) und Peine,
7. der Quotenklasse 11: die Städte Emden und Osnabrück sowie die Landkreise Göttingen und Hameln-Pyrmont,
8. der Quotenklasse 12: die Stadt Oldenburg (Oldenburg),
9. der Quotenklasse 13: die Region Hannover,
10. der Quotenklasse 14: die Stadt Delmenhorst.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 8. November 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Ross-Luttman
Ministerin

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz
der Verwaltungsratsmitglieder
der Sparkassen in Niedersachsen

Vom 15. November 2007

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen in Niedersachsen vom 7. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 186), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2001 (Nds. GVBl. S. 3), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. November 2007

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring
Minister

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen auf den Gebieten
der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts**

Vom 16. November 2007

Aufgrund

des § 15 Abs. 2, des § 17 Nrn. 1, 3 und 4, des § 18 Abs. 2 Satz 1 und des § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), und

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts
und des Bodenschutzrechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2006 (Nds. GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anordnungen

Jede nach den §§ 2 bis 6 zuständige Behörde ist bei den dort genannten Maßnahmen auch zuständig für Anordnungen nach § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), nach § 45 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach § 2 Abs. 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen

a) der §§ 4 und 9 Abs. 2 bis 4 und 6 ElektroG sowie

b) des § 9 Abs. 9 ElektroG, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Altgeräte sammelt und zurückerhält.“

b) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. die Aufgaben nach § 20 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung,

7. die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 NachwV.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Notifizierungsverfahren“ die Worte „einschließlich der Anordnung von Rückführungen“ eingefügt.

bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1),“.

cc) In Buchstabe c wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

dd) Der abschließende Satzteil erhält folgende Fassung:

„soweit nicht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.“

b) Die Nummern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„2. die Vorabzustimmung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 im Benehmen mit der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde,

3. die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage oder den Abfallentsorger zuständigen Behörde nach den §§ 3 bis 6 Abs. 1 und 5 und § 7 Abs. 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, nach § 15 Nr. 2, § 19 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3, § 30 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 3 und der Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, auch in Verbindung mit Buchst. b, NachwV,

4. die Aufgaben der für den Abfallerzeuger und Einsammler zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1, 2 und 5 und § 7 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, nach § 9 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Satz 2 und der Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, auch in Verbindung mit Buchst. b, NachwV,

5. die Freistellung des Abfallentsorgers nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 NachwV und die Anordnung nach § 8 Abs. 2 NachwV, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 NachwV, im Benehmen mit der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde,“.

c) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV von der Pflicht zur elektronischen Nachweisführung nach Teil 2 Abschnitt 4 in Verbindung mit Teil 2 Abschnitt 1 NachwV,“.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz werden ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates vom 16. Februar 2007 (ABl. EU Nr. L 55 S. 1)“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist zuständig für die nachfolgend genannten Aufgaben, soweit es

Anlagen im Sinne des § 4 oder des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) überwacht:

1. Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG zur Durchsetzung der Grundpflichten nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG, soweit
 - a) diese nicht durch Verordnungen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes konkretisiert sind oder
 - b) für das Gewerbeaufsichtsamt eine Zuständigkeit zur Überwachung nach den Nummern 4, 10 oder 12 besteht,
 2. die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung nach § 40 KrW-/AbfG einschließlich der Überwachung des Beförderers von Abfällen sowie bei Abfallbehandlungsanlagen, die von ihm genehmigt werden, auch nach Maßgabe der auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen,
 3. a) Befreiungen nach § 26 Abs. 1 NachwV,
 - b) Anordnungen nach § 26 Abs. 2 NachwV und § 44 KrW-/AbfG und
 - c) Zulassungen nach § 14 NachwV,

soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 die Zentrale Stelle für Sonderabfälle oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder c das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,
 4. die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG,
 5. die Anordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG,
 6. die Anordnung nach § 8 Abs. 1 NachwV,
 7. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen
 - a) der §§ 2 bis 9 der Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), mit den nachfolgenden Änderungen,
 - b) der §§ 3 bis 7 Abs. 4 und der §§ 8 bis 12 Abs. 3 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) des § 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) der §§ 2 bis 5 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Artikel 7 b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der §§ 2 bis 4 der PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) der §§ 5 und 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 4, der §§ 7 und 9 Abs. 7 und 8, der §§ 10, 11 und 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 6 ElektroG sowie des § 9 Abs. 9 ElektroG, soweit nicht nach § 2 Nr. 5 Buchst. b die oberste Abfallbehörde zuständig ist,
 - h) des § 3 Abs. 3, 7 und 8, des § 4 Abs. 3, 5 bis 9 sowie des § 11 Abs. 1 und 3 der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), mit den nachfolgenden Änderungen einschließlich der Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung, einschließlich der dort vorgesehenen Maßnahmen,
 8. Anordnungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Altölverordnung und § 6 Abs. 6 Satz 4 der Altholzverordnung,
 9. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 bis 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 und den §§ 5 und 6 der Versatzverordnung (VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), in der jeweils geltenden Fassung sowie Anordnungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 VersatzV, soweit nicht nach § 5 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zuständig ist,
 10. Anordnungen nach § 30 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NAbfG zur Durchführung der Eigenüberwachung von Abfallentsorgungsanlagen, die seiner Überwachung unterliegen, und nach § 30 Abs. 3 Satz 4 NAbfG.“
- b) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c bis e erhält folgende Fassung:
- „c) § 6 Abs. 2 und Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) § 3 Abs. 3, 4 und 8, § 6 Abs. 5, 7 und 9, § 8 Abs. 4, 7 und 9, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 13 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 2, 6 bis 8, § 19 Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie Anhang 3 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Anhang 1 zu § 3 Abs. 5 und § 4 der Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a und wie folgt geändert:
- Das Wort „Dritten“ wird durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.
- bbb) Es wird der folgende Buchstabe b angefügt:
- „b) das Verlangen nach § 19 Abs. 2 NachwV, eine Vereinbarung vorzulegen.“

bb) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 5 Satz 2 und § 31 Abs. 1“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Gliederungsbezeichnung „a“ gestrichen, die Verweisung „§ 27 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 1“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ gestrichen.

bbb) Buchstabe b wird gestrichen.

ccc) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. die Einstufungen nach § 3 Abs. 3 AVV,

8. die Maßnahmen nach § 25 KrW-/AbfG im Benehmen mit der für den jeweiligen Erzeuger und der für den jeweiligen Entsorger zuständigen Behörde,

9. die Maßnahmen nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, NachwV mit Ausnahme der Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 NachwV.“

5. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) Zulassungen nach § 14 NachwV,

b) Befreiungen nach § 26 Abs. 1 NachwV,

c) Anordnungen nach § 26 Abs. 2 NachwV und § 44 KrW-/AbfG,

d) abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 4 für die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG und

e) abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 5 für die Anordnung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG,

soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Überwachung des Entsorgungsvorganges oder die Anlage zuständig ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen

Die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6. November 2000 (Nds. GVBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Abkürzung „NAbfG“ der Klammerzusatz „(Zentrale Stelle)“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 9“ und die Angabe „10. September 1996 (BGBl. I S. 1382; 1997 I S. 2860)“ wird durch die Worte „20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 9“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Anzeige im privilegierten Verfahren“ durch das Wort „Nachweiserklärung“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„3. Soweit die Nachweise nach Satz 1 nach der Nachweisverordnung elektronisch zu übermitteln sind, kann die Zentrale Stelle vorschreiben, dass ein bestimmtes Format und eine bestimmte Form der Übermittlung einzuhalten sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall der grenzüberschreitenden Abfallverbringung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) gilt die Andienungspflicht mit der Vorlage des vollständigen Notifizierungsantrages bei der Zentralen Stelle als erfüllt.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung
für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle

Die Anlage (Kostentarif) der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 5. März 1992 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 789), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1)

Kostentarif

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)	
1.1	Erteilung oder wesentliche Änderung einer Bestätigung nach § 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1	50 bis 5 000
1.2	Prüfung und Bearbeitung einer Nachweiserklärung nach § 7 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 (z. B. Erteilung einer Kennnummer, Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und des Entsorgungsweges, Änderung der Nachweiserklärung bei Mengenänderung, Umfirmierung oder Standortwechsel)	
1.2.1	bei einem Einzelnachweis	40 bis 100
1.2.2	bei einem Sammelentsorgungsnachweis	40 bis 250
1.3	Freistellung des Abfallentsorgers von der Bestätigungspflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2	50 bis 5 000
1.4	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2	40 bis 500
1.5	Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2	40 bis 500
1.6	Freistellung nach § 26 Abs. 1	20 bis 200
1.7	Vergabe von Kennnummern nach § 28	
1.7.1	an nach § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, freigestellte Abfallentsorger zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge	
1.7.1.1	je Nummernkontingent	50 bis 1 000
1.7.1.2	je Einzelnummer	5 bis 40
1.7.2	an nach § 7 Abs. 1 freigestellte Abfallentsorger je Freistellungsnummer	40
1.7.3	im Fall der Ersetzung von Einzelnachweisen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 je Registriernummer	5 bis 40
2	Niedersächsisches Abfallgesetz	
	Freistellung von der Andienungspflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 3	50 bis 1 000
3	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	
	Anordnung nach § 21 zur Durchführung der Nachweisverordnung	35 bis 200
4	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 323/2007 vom 26. März 2007 (ABl. EU Nr. L 85 S. 3)	
	Entscheidung nach Artikel 7 Abs. 4 Buchst. b	50 bis 250
5	Rechtsbehelfsentscheidungen	
	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	40 bis 500

Anmerkung zu den Nrn. 1.1 und 1.2:

Diese Gebühr ist nicht neben der Gebühr nach § 2 Abs. 1 zu erheben.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. November 2007

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r
Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de